

Satzung

des

FV Eintracht Niesky

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen FV Eintracht Niesky, (im folgenden „Verein“) und hat seinen Sitz in Niesky. Er wurde im Juni 1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden unter der Nummer VR 13480 eingetragen.

(2) Die Farben des Vereins sind „Rot – Weiß“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Durchführen eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Das Organisieren und Durchführen von sportlichen Veranstaltungen.
- Das Betreiben der Jahnsportstätte Niesky und des Sportplatzes See mit deren Einrichtungen für den Vereinssport.
- Insbesondere den Fußballsport zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
- Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbund. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

(2) Der Verein ist sowohl Mitglied des Landessportbundes Sachsen als auch der für den Fußball zuständigen Fachverbände und deren Satzungen unterworfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsangehörige sind **aktive Mitglieder**: Sport treibende natürliche Personen über 18 Jahre, sowie Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, **passive Mitglieder**: die keinen Sport im Verein ausüben, **Ehrenmitglieder**: die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder.

(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag ist auf dem Vereinsformblatt dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme Minderjähriger (bis 18 Jahre) setzt die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen des Vorstandes zu nutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Fußballsport in den jeweiligen Altersklassen aktiv auszuüben.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- die Vereinsziele nach § 2 zu fördern.
- gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu pflegen.
- die von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.

(7) Arbeitseinsätze

Jedes Mitglied des Vereins ab dem vollendeten 16. und bis 60. Lebensjahr ist verpflichtet an mindestens zwei Arbeitseinsätzen des Vereins pro Kalenderjahr teilzunehmen, welche ausschließlich dazu dienen, die Sportstätte + Vereinsgebäude in Eigenleistung in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und ggf. die Trainings- und Spielbedingungen zu verbessern.

Zeiten, welche als Übungsleiter, Trainer, Helfer, Kassierer, Ordner bei Spielen geleistet werden, werden dabei angerechnet.

Als Arbeitseinsatz zählt eine Einheit von 4 h. Somit gilt das Soll als erfüllt bei geleisteten 8 h pro Kalenderjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung auf einem dafür vorgesehenen Vereinsformblatt. Er ist jeweils nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 4 Wochen zulässig. Bei Minderjährigen (bis 18 Jahre) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Verein bestätigt durch Unterschrift den Erhalt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Vorstand des Vereins eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussgrund ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Innerhalb von 4 Wochen ist dem Auszuschließenden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird als Anlage zur Satzung beschlossen. Der Vorstand kann bei Notwendigkeit der Mitgliederversammlung einen Sonderbeitrag in Höhe eines halben Jahresbeitrages vorschlagen, den diese mit einer 2/3 – Mehrheit beschließen muss.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie wird je nach Bedarf jährlich, mindestens jedoch alle 3 Jahre durchgeführt.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsheim (Aushänge) zu erfolgen. Des Weiteren kann die Einladung durch weitere geeignete Medien (Tagespresse, Homepage) erfolgen. Die Tagesordnung ist als Inhalt der Einladung zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung bestätigt auf Vorschlag des Vorstandes den Versammlungsleiter und den Schriftführer.

(5) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder gibt. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

(9) Bei jeder Vorstandswahl werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buch- und Kassenprüfung eines Geschäftsjahres durchzuführen und in den jeweiligen Mitgliederversammlungen darüber zu berichten.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie 4 Beisitzern

Der Verein wird mindestens durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eine dieser Personen ist in jedem Falle der 1. oder der 2. Vorsitzende.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder **dritten** ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahlmodalitäten (Einzel- oder Blockwahl) werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Nach der Wahl beschließt der Vorstand in einer internen Sitzung über die Verteilung der einzelnen Aufgaben. Bei mehr als 7 Kandidaten zum Vorstand erfolgt in jedem Fall eine Einzelwahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Einzelwahl und weniger als 10 Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als 25% Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erhält.

(4) Der Vorstand ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Vorstandes und des Ältestenrates bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.

(5) Zur Wahl in den Vorstand können sich Vereinsmitglieder ab einem Alter von 18 Jahren stellen.

(6) Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen. Er ist an die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Ältestenrat

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei jeder Vorstandswahl über die Wahl eines Ältestenrates.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus max. 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Der Ältestenrat wird wie der Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung aller Vorstandsangelegenheiten hinzugezogen werden. Er kann ferner Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die aus dem Vereinsbetrieb herrühren, schlichten.

(4) Der Ältestenrat kann sowohl von seinem Vorsitzenden als auch vom Präsident des Vereins einberufen werden.

§ 11 Ehrenpräsident

(1) Die Mitgliederversammlung kann in ihrer Funktion einen Ehrenpräsidenten berufen. Dieser kann an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des/der Verbände (SFV, FVO, OL KSB, LSB) muss der Verein Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion, etc.) an die entsprechenden Verbände weitergeben.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, Vereinszeitschrift, in Schaukästen und der Tagespresse. Mit dem Eintritt in den Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins bzw. des Wegfalls des steuerbegünstigten Satzungszweckes fällt das Vermögen an die Stadt Niesky, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 14 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeit verursachen nur dann, wenn der Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann (§ 31a und b BGB).

(2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 24. November 2017 in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. November 2017 mit 35 JA-Stimmen und 0 Gegenstimmen, bei 0 Stimmenthaltungen beschlossen.

Niesky, den 24.11.2017



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister